



# Empfehlung zur Verbraucherinformation über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe-Sektor

AAC/MAC 2024-10

Oktober 2024



Der MAC und AAC bedanken sich für die finanzielle Unterstützung durch die EU



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Hintergrund .....	4
2. Definitionen von besonderer Bedeutung .....	5
a) Endverbraucher .....	5
b) Einzelhandel .....	5
c) Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung .....	5
d) Zutat .....	5
e) Vorverpacktes Lebensmittel .....	5
f) Gastgewerbe .....	6
3. Einleitung .....	6
a) Risiko einer falschen Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen im Gastgewerbe .....	6
b) Relevanz der obligatorischen Informationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse für die Verbraucher .....	6
c) Bedeutung von Informationen über „Ursprung / Herkunft“ von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen für die Verbraucher .....	7
4. Initiativen der Europäischen Kommission .....	7
a) Rahmen für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem .....	7
b) Überarbeitung der Verordnung zur Information der Verbraucher über Lebensmittel (FIC) .....	8
c) Überarbeitung der EU-Gesetzgebung zum Tierschutz .....	8
d) Überprüfung des Rahmens für Vermarktungsnormen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen .....	8
e) Bericht über die Umsetzung der GMO-Verordnung .....	8
f) Bewertung der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) .....	9
5. Frühere Ratschläge/Empfehlungen des AAC und des MAC .....	9
a) Empfehlung des AAC zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, August 2018 .....	9
b) MAC-Ratschläge für Verbraucherinformationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, August 2020 .....	9
c) MAC-Ratschläge zum Fahrplan für die Überarbeitung der FIC-Verordnung, Februar 2021 .....	10
d) Empfehlung des AAC über Verbraucherinformationen, März 2021 .....	10
e) MAC-Ratschläge zur öffentlichen Konsultation zur Überarbeitung der FIC-Verordnung, März 2022 .....	10
f) MAC-Ratschläge zum Bericht 2022 über die Funktionsweise der GMO, März 2022 .....	11
g) MAC-Ratschläge zur Überarbeitung der EU-Gesetzgebung zum Tierschutz, März 2022 .....	11
6. Von der FIC erfasste Produkte und Segmente .....	12



*Empfehlung zur Verbraucherinformation über  
Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, insbesondere  
im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe-Sektor*



7. Produkte und Segmente, die von der GMO von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen abgedeckt werden.....	12
<b>a)</b> Obligatorische Informationen .....	13
<b>b)</b> Produkte .....	14
<b>c)</b> Anwendbarkeit auf das Gastgewerbe .....	14
<b>d)</b> Schlussfolgerung zu den obligatorischen Informationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die dem Endverbraucher vom Gastgewerbe zur Verfügung gestellt werden müssen .....	15
8) Empfehlungen .....	16
Anhang.....	18
Ansichten über den Rechtsrahmen der Union .....	18
a) Relevanz einer Änderung von Artikel 35 der GMO .....	18
b) Beibehaltung des derzeitigen Rechtsrahmens und darüber hinaus auf freiwilliger Basis .....	18
c) Beibehaltung des derzeitigen Rechtsrahmens.....	19

## 1. Hintergrund

Im Jahr 2021 äußerte der AAC auf der Grundlage von Beobachtungen einzelner Mitglieder die Ansicht, dass im Gastgewerbe (Hotels, Restaurants, Catering) häufig unzureichende und irreführende Verbraucherinformationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse erfolgen<sup>1</sup>:

1. Das Ursprungsland ist falsch, nicht aufgeführt oder es gibt mehrere.
2. Aufgetaute Produkte werden nicht erwähnt oder sogar als frisch verkauft.
3. Die Fischart fehlt oder ist falsch angegeben.
4. Die Informationen über die Produktionsmethode (Zucht oder Fang) fehlen oder sind sogar falsch.
5. Die Informationen ermöglichen es den Verbrauchern nicht, tierschutzorientierte Entscheidungen zu treffen<sup>2</sup>.

Im Jahr 2022 vertrat der MAC die Ansicht, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der GMO-Verordnung bei Verbraucherinformationen und -bewusstsein eine Verbesserung stattgefunden hat und dass Informationen über Tierart, Ursprung und Produktionsmethode durchaus relevant sein können, wenn es um Nachhaltigkeit geht<sup>3</sup>. Es wurde anerkannt, dass es im Lebensmittelsektor zu Fehlinformationen, Nichteinhaltung von Vorschriften und Betrug kommen kann, sodass eine angemessene Umsetzung und Kontrolle durch die Mitgliedstaaten (MS) unbedingt gewährleistet werden muss.

Im Jahr 2024 vereinbarten der AAC und der MAC die Einrichtung einer gemeinsamen Fokusgruppe für Verbraucherinformationen im Gastgewerbe mit dem Ziel, eine gemeinsame Empfehlung zu den Informationen auszuarbeiten, die den Verbrauchern für die im Gastgewerbe servierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse zur Verfügung stehen sollten.

HOTREC<sup>4</sup> und FoodServiceEurope<sup>5</sup> (FSE) erklärten sich bereit, als aktive Beobachter an der gemeinsamen Fokusgruppe teilzunehmen und Beiträge zur Entwicklung der vorliegenden Empfehlung zu liefern. Da diese beiden Verbände nicht Mitglieder des AAC oder des MAC sind, nahmen sie nicht an der anschließenden Prüfung und Genehmigung durch die entsprechenden Arbeitsgruppen und Exekutivausschüsse teil. Es ist auch anzumerken, dass diese beiden Verbände nicht zu früheren Ratschlägen/Empfehlungen des AAC und des MAC beigetragen haben und sich allgemein besorgt über die Stichhaltigkeit von Behauptungen über unzureichende und/oder irreführende Informationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse im Gastgewerbe äußerten.

---

<sup>1</sup> [Empfehlung des AAC über Verbraucherinformationen, März 2021](#)

<sup>2</sup> Wie in Abschnitt 7 dieser Ratschläge näher erläutert, sind gemäß der GMO-Verordnung bei frischen, gekühlten und gefrorenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen Informationen für die Verbraucher über das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen/gezchtet wurde, darüber, ob das Erzeugnis aufgetaut wurde, über die Handelsbezeichnung der Art und ihren wissenschaftlichen Namen sowie über die Produktionsmethode obligatorisch. Informationen über den Tierschutz sind nicht als Pflichtinformationen vorgesehen.

<sup>3</sup> [MAC Advice on 2022 Report on the Functioning of the Common Market Organisation \(CMO\) \(MAC-Ratschläge zum Bericht 2022 über die Funktionsweise der Gemeinsamen Marktorganisation \(GMO\)\), März 2022](#)

<sup>4</sup> Dachverband von Hotels, Restaurants, Cafés und ähnlicher Einrichtungen in Europa

<sup>5</sup> Vertritt die Interessen des europäischen Betriebsgastronomiegewerbes

## 2. Definitionen von besonderer Bedeutung

### a) Endverbraucher

Gemäß Artikel 3 (18) des Allgemeinen Lebensmittelgesetzes<sup>6</sup> bedeutet „Endverbraucher“ *„der Endverbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen eines Geschäftsbetriebs oder einer Geschäftstätigkeit verwendet“*.

### b) Einzelhandel

Gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Allgemeinen Lebensmittelgesetzes bedeutet „Einzelhandel“ *„die Handhabung und/oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher, einschließlich Vertriebsterminalen, Gastronomiebetriebe, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und andere ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Geschäfte, Supermarkt-Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen“*.

Artikel 5 Buchstabe g der GMO-Verordnung enthält dieselbe Definition des Begriffs „Einzelhandel“.

### c) Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung

Gemäß Artikel 2 Buchstabe d der FIC-Verordnung bezeichnet der Begriff „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ *„jede Einrichtung (einschließlich eines Fahrzeugs oder eines ortsfesten oder mobilen Stands), wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser und Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Lebensmittel zum Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden“*.

### d) Zutat

Gemäß Artikel 2 Buchstabe f der FIC-Verordnung bedeutet „Zutat“ *„jeden Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen, sowie jeden Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als „Zutaten““*.

Nach Buchstabe q desselben Artikels bedeutet „primäre Zutat“ *„diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die mehr als 50 % dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist“*.

### e) Vorverpacktes Lebensmittel

Nach Artikel 2 Buchstabe e der FIC-Verordnung ist ein „vorverpacktes Lebensmittel“ *„jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die*

---

<sup>6</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#)

Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst“.

## f) Gastgewerbe

In der vorliegenden Empfehlung entsprechen die Verweise auf „Gastgewerbe“ im Wesentlichen der gesetzlichen Definition des Begriffs „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“. Für die breite Öffentlichkeit bezieht sich der Begriff „Gastgewerbe“ im Allgemeinen auf „Hotels, Restaurants und Catering“, während sich der Begriff „Einzelhandel“ auf Supermärkte und ähnliche Verkaufsstellen bezieht, und zwar in einer weniger umfassenden Auslegung als in der gesetzlichen Definition.

## 3. Einleitung

Im Jahr 2018 aß mehr als jeder fünfte Europäer mindestens einmal im Monat Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in Restaurants und anderen Gastronomiebetrieben<sup>7</sup>.

### a) Risiko einer falschen Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen im Gastgewerbe

Eine DNA-Barcoding-Studie von 283 Proben aus dem Jahr 2018, die bei 180 Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung in 23 europäischen Ländern gesammelt wurden, ergab, dass 26 % der Proben falsch gekennzeichnet waren und 31 % der Verkaufsstellen falsch gekennzeichnete Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse verkauften. Die Studie hat gezeigt, dass die meisten Fehletikettierungen bei billigeren Fischen vorkommen, wie z. B. Pangasius, der häufig andere Arten ersetzt, die als teurere Arten etikettiert werden, was auf ein wirtschaftliches Motiv für die Fehletikettierung schließen lässt<sup>8</sup>. Es ist zu bedenken, dass die Stichprobengröße nur 0,01 % der Gesamtzahl der Gastronomiebetriebe in der EU ausmacht.

### b) Relevanz der obligatorischen Informationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse für die Verbraucher

Der jüngste Eurobarometer-Sonderbericht über die Verbrauchergewohnheiten in der EU in Bezug auf Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse<sup>9</sup> untersuchte die Bedeutung verbindlicher Kennzeichnungsinformationen. Die Verbraucher bewerteten die fünf wichtigsten Pflichtinformationen wie folgt:

1. Das Verfallsdatum oder Mindesthaltbarkeitsdatum (69 %)
2. Der Name des Produkts und die Fischart (57 %)

<sup>7</sup> [EU consumer habits regarding fishery and aquaculture products \(Verbrauchergewohnheiten in der EU in Bezug auf Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse\), Eurobarometer, 2021](#)

<sup>8</sup> [DNA barcoding revealing mislabeling of seafood in European mass caterings \(DNA-Barcoding deckt falsche Etikettierung von Meeresfrüchten in der europäischen Gemeinschaftsverpflegung auf\)](#)

<sup>9</sup> [EU consumer habits regarding fishery and aquaculture products \(Verbrauchergewohnheiten in der EU in Bezug auf Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse\), Eurobarometer-Sonderbericht 515, 2021](#)



3. Ob wild oder gezüchtet (53 %)
4. Das Fang- oder Produktionsgebiet (49 %)
5. Ob das Produkt zuvor gefroren war (49 %)

### **c) Bedeutung von Informationen über „Ursprung / Herkunft“ von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen für die Verbraucher**

Laut einer von der GD MARE in Auftrag gegebenen Verhaltensstudie ist der Ursprung der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse für die meisten Verbraucher bei Kaufentscheidungen wichtig<sup>10</sup>. Aus dem oben erwähnten Eurobarometer-Sonderbericht geht hervor, dass zwei Drittel der EU-Verbraucher Wert darauf legen, die Arten in ihren Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zu kennen, und die Hälfte der Befragten hält Informationen über die Produktionsmethode, die Herkunft und das Fang-/Erzeugungsgebiet für wichtig. Gleichzeitig schlägt sich das von den Verbrauchern bekundete Interesse an Informationen nicht immer in ihrem Kaufverhalten nieder<sup>11</sup>.

## **4. Initiativen der Europäischen Kommission**

Es gibt mehrere laufende oder geplante politische Initiativen der Europäischen Kommission, die für die Vorschriften für Verbraucherinformationen von Bedeutung sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>12</sup>.

Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zielt darauf ab, den ökologischen und klimatischen Fußabdruck des EU-Lebensmittelsystems zu verringern und den Übergang zu einer gesunden, erschwinglichen und nachhaltigen Ernährung zu erleichtern.

### **a) Rahmen für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem<sup>13</sup>**

Im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ hat sich die Kommission verpflichtet, einen Legislativvorschlag für einen Rahmen für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem vorzulegen, um die Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltige Lebensmittel zu entscheiden, und um sicherzustellen, dass alle in der EU in Verkehr gebrachten Lebensmittel zunehmend nachhaltiger werden.

Der Rahmen wird die Zertifizierung und Kennzeichnung der Nachhaltigkeitsleistung von Lebensmitteln umfassen.

---

<sup>10</sup> [Behavioural study on origin claims on fishery and aquaculture products \(Verhaltensstudie zu Ursprungsangaben auf Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen\)](#), Europäische Kommission, 2021

<sup>11</sup> Siehe [„Study on the mandatory indication of country of origin or place of provenance of unprocessed foods, single ingredient products and ingredients that represent more than 50% of a food“ \(Studie über die obligatorische Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes bei unverarbeiteten Lebensmitteln, Produkten mit einer einzigen Zutat und Zutaten, die mehr als 50 % eines Lebensmittels ausmachen\)](#), Food Chain Evaluation Consortium, 2014. In die gleiche Richtung gehen die Ergebnisse eines [französischen Versuchs zur obligatorischen Herkunftskennzeichnung von Fleisch und Milch](#).

<sup>12</sup> „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, COM(2020) 381 final

<sup>13</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13174-Nachhaltiges-EU-Lebensmittelsystem-neue-Initiative\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13174-Nachhaltiges-EU-Lebensmittelsystem-neue-Initiative_de)

## **b) Überarbeitung der Verordnung zur Information der Verbraucher über Lebensmittel (FIC)<sup>14</sup>**

Im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ kündigte die Kommission mehrere Maßnahmen an, die durch eine Überarbeitung der FIC-Verordnung weiterverfolgt werden sollen, nämlich einen Vorschlag für eine harmonisierte obligatorische Nährwertkennzeichnung auf der Vorderseite der Verpackung, die Festlegung von „Nährwertprofilen“, Überlegungen zur Ausweitung obligatorischer Ursprungs- oder Herkunftsangaben auf bestimmte Produkte und eine Überarbeitung der EU-Vorschriften zur Datumsangabe.

## **c) Überarbeitung der EU-Gesetzgebung zum Tierschutz<sup>15</sup>**

Im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ hat sich die Kommission verpflichtet, Optionen für eine Tierschutzkennzeichnung zu prüfen und neue Wege zu erkunden, um Verbraucherinformationen bereitzustellen.

## **d) Überprüfung des Rahmens für Vermarktungsnormen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen<sup>16</sup>**

Im Jahr 2018 leitete die Kommission eine Bewertung des Rahmens für Vermarktungsnormen ein. Anstatt eine Überarbeitung des Rahmens für Vermarktungsnormen vorzunehmen, hat die Kommission die Initiative mit dem geplanten Legislativvorschlag für einen Rahmen für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem zusammengelegt. Daraufhin beauftragte die GD MARE den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) mit der Entwicklung von Nachhaltigkeitsindikatoren für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse<sup>17</sup>.

## **e) Bericht über die Umsetzung der GMO-Verordnung**

Gemäß Artikel 48 der GMO hat die Kommission am 21. Februar 2023 einen Bericht über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse veröffentlicht. In den Schlussfolgerungen des Berichts heißt es: „Die Bestimmungen über Verbraucherinformationen werden im Allgemeinen als zweckdienlich angesehen, auch wenn bestimmte Unzulänglichkeiten weiterhin einer gewissen Aufmerksamkeit bedürfen, wie z. B. Unterschiede bei der Erfassung und Einhaltung der Bestimmungen für einige Betriebe. Die Kennzeichnung wird ein Streitpunkt in der Lieferkette bleiben, da die Ansichten und Prioritäten

<sup>14</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12749-Lebensmittelkennzeichnung-Überarbeitung-der-Vorschriften-über-die-Verbraucherinformation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12749-Lebensmittelkennzeichnung-Überarbeitung-der-Vorschriften-über-die-Verbraucherinformation_de)

<sup>15</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12950-Tierschutz-Überarbeitung-der-EU-Vorschriften\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12950-Tierschutz-Überarbeitung-der-EU-Vorschriften_de)

<sup>16</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12262-Fisch-Meereserzeugnisse-Überprüfung-der-Vermarktungsnormen\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12262-Fisch-Meereserzeugnisse-Überprüfung-der-Vermarktungsnormen_de)

<sup>17</sup> Der letzte Bericht des STECF wurde im April 2024 veröffentlicht:

[https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf\\_23-18\\_sustainable-fisheries-indicators](https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf_23-18_sustainable-fisheries-indicators).



auseinandergehen. Dennoch wären spezifischere Informationen erforderlich, damit sich der Verbraucher ein angemessenes Bild von der Nachhaltigkeit der Produkte machen kann.“

#### **f) Bewertung der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)**

Im März 2024 kündigte Kommissar Sinkevičius eine umfassende Bewertung der GFP-Verordnung an, um eine solide Grundlage für möglichst fundierte Entscheidungen über die Zukunft der Fischerei und Aquakultur zu schaffen<sup>18</sup>.

Bei der Bewertung, die sich auch auf die Bestimmungen der GMO erstreckt, werden die Leistung der GFP bei der Verwirklichung ihrer Ziele, ihre wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen und ihre Relevanz im Zusammenhang mit den neuen Bedürfnissen beurteilt. In den kommenden Monaten wird die GD MARE eine Studie zur Unterstützung der Bewertung in Auftrag geben, die sich auch mit den Aspekten von Verbraucherinformationen befasst.

### **5. Frühere Ratschläge/Empfehlungen des AAC und des MAC**

#### **a) Empfehlung des AAC zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, August 2018<sup>19</sup>**

Der AAC führte *unter anderem* folgende Herausforderungen im Bereich der Verbraucherinformationen an:

- Korrekte und vollständige Produktinformationen sind für den Verbraucher von grundlegender Bedeutung, da sie einen informierten und verantwortungsbewussten Kauf ermöglichen und das Bewusstsein für die Qualität der EU-Aquakulturerzeugnisse schärfen.
- Angemessene und zuverlässige Informationen müssen für alle Aquakulturerzeugnisse ausgebaut werden.

#### **b) MAC-Ratschläge für Verbraucherinformationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, August 2020<sup>20</sup>**

Der MAC empfahl der Europäischen Kommission, eine Folgenabschätzung zu Artikel 35 der GMO-Verordnung vorzunehmen, um festzustellen, ob eine Angleichung der Kennzeichnungsvorschriften für alle Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse notwendig, möglich und kostenwirksam sei.

In den Ratschlägen wird die Europäische Kommission zu Folgendem aufgefordert:

- Bewertung möglicher Unstimmigkeiten zwischen den Vorschriften der GMO- und der FIC-Verordnung über die Definition von Ursprung und Herkunft.
- Bewertung des am besten geeigneten Ansatzes für die Bereitstellung von Herkunftsinformationen, wenn die primäre Zutat Fisch mehr als 50 % des Produkts ausmacht.

---

<sup>18</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT\\_24\\_1711](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT_24_1711)

<sup>19</sup> <https://aac-europe.org/en/publication/level-playing-field/>

<sup>20</sup> <https://marketac.eu/consumer-information-on-fishery-and-aquaculture-products/>

- Analyse der Möglichkeiten und Herausforderungen, die mit der Aufnahme des wissenschaftlichen Namens in die Etikettierung aller Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse verbunden sind.
- Überprüfung, wie die GMO-Verordnung und die Anforderungen an die Verbraucherinformationen in den einzelnen Mitgliedstaaten über die verschiedenen Einzelhandelskanäle umgesetzt werden, um festzustellen, ob eine Harmonisierung gewährleistet ist.

In einem Anhang enthalten die Ratschläge auch einen Überblick über Studien und Umfragen zum Verbraucherverhalten und zu Interessen an den erhaltenen Kennzeichnungsinformationen.

### **c) MAC-Ratschläge zum Fahrplan für die Überarbeitung der FIC-Verordnung, Februar 2021<sup>21</sup>**

In den Ratschlägen wurde die Europäische Kommission *unter anderem* aufgefordert, die oben genannten Ratschläge bei der Bewertung der Relevanz einer Änderung der Ursprungskennzeichnungsregeln zu berücksichtigen.

### **d) Empfehlung des AAC über Verbraucherinformationen, März 2021<sup>22</sup>**

Die Empfehlung kommt zu dem Schluss, dass im Gastgewerbe häufig unzureichende und irreführende Verbraucherinformationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse vorkommen. In ihr wird vorgeschlagen, die Kennzeichnung von Aquakulturerzeugnissen an die anderer tierischer Erzeugnisse anzugleichen, damit die Verbraucher eine fundierte Entscheidung treffen können, und die Kommission wird aufgefordert, angemessene und verlässliche Verbraucherinformationen über Aquakulturerzeugnisse im Gastgewerbe auszubauen, einschließlich der wichtigsten Tierschutzfragen.

Eine Umfrage des Europäischen Verbraucherverbands (BEUC) über das Verständnis und die Erwartungen der Europäer in Bezug auf den Tierschutz zeigt, dass sich die Verbraucher mehr Informationen über den Tierschutz wünschen<sup>23</sup>.

### **e) MAC-Ratschläge zur öffentlichen Konsultation zur Überarbeitung der FIC-Verordnung, März 2022<sup>24</sup>**

Der MAC forderte einheitliche Informationen für die Verbraucher und einheitliche Vorschriften für die Lebensmittelunternehmer in der EU.

Was die Datumsangaben betrifft, so sollte die Kommission den Ausdruck „mindestens haltbar bis“ verbessern. In Bezug auf die Herkunftskennzeichnung sollte die Kommission das zunehmende

---

<sup>21</sup> <https://marketac.eu/revision-of-food-information-to-consumers-regulation/>

<sup>22</sup> [https://aac-europe.org/wp-content/uploads/2021/03/DE\\_AAC\\_Recommendation\\_-\\_Consumer\\_Information\\_2021\\_03.pdf](https://aac-europe.org/wp-content/uploads/2021/03/DE_AAC_Recommendation_-_Consumer_Information_2021_03.pdf)

<sup>23</sup> Farm animal welfare: What consumers want (Tierschutz in der Landwirtschaft: Was die Verbraucher wollen), Europäischer Verbraucherverband (BEUC), 2024

<sup>24</sup> <https://marketac.eu/public-consultation-on-revision-of-eu-regulation-on-the-provision-of-food-information-to-consumers/>

Interesse der Verbraucher an der Kenntnis des Ursprungs oder der Herkunft von Produkten anerkennen, gleichzeitig aber auch die Notwendigkeit einer weiteren Analyse zwischen den deklarativen Absichten, der Kennzeichnung und dem Kaufverhalten anerkennen.

#### **f) MAC-Ratschläge zum Bericht 2022 über die Funktionsweise der GMO, März 2022<sup>25</sup>**

Nach Ansicht des MAC haben sich die Verbraucherinformationen und das Bewusstsein der Verbraucher verbessert.

Informationen über die Tierart, den Ursprung und die Produktionsmethode können wichtig sein, wenn es um Nachhaltigkeit geht, aber es kann für die Verbraucher schwierig sein, diese Informationen zu verstehen. Leitfäden für nachhaltige Fischereierzeugnisse und Beratungslisten können den Verbrauchern helfen, die Informationen besser zu verstehen, aber die Informationen zur Nachhaltigkeit sind nicht immer detailliert genug und die verwendeten Kategorien können zu allgemein sein. Auch die Verwendung von Apps zur Überprüfung zusätzlicher Informationen kann für manche Verbraucher recht umständlich sein. Bekannte Umweltzeichen können den Verbrauchern ebenfalls bei ihren Entscheidungen helfen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Anforderungen an die Verbraucherinformationen in allen Mitgliedstaaten und Einzelhandelsgeschäften angemessen umgesetzt werden.

Was die Umsetzung anbelangt, so kann es im Lebensmittelsektor zu Fehlinformationen, Nichteinhaltung und Betrug kommen. Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten für eine angemessene Umsetzung und Kontrolle sorgen. Nach Ansicht der Aquakulturproduzenten, der NRO und des spanischen Einzelhandels für Fisch und Tiefkühlprodukte erreichen die Endverbraucher im Gastgewerbe nicht genügend Informationen über die Produkte.

#### **g) MAC-Ratschläge zur Überarbeitung der EU-Gesetzgebung zum Tierschutz, März 2022<sup>26</sup>**

Nach Ansicht des MAC muss die Kohärenz und Konsistenz mit anderen Rechtsinstrumenten und politischen Instrumenten, die sich auf die Kennzeichnungsanforderungen und die Verbraucherinformationen auswirken, gewährleistet sein. Die Fischzüchter in der EU sollten in ihrem Bemühen um hohe Tierschutzstandards unterstützt werden. Weitere wissenschaftliche Studien sind erforderlich, um das Wohlergehen der Fische zu verstehen und bewährte Praktiken in den Betrieben zu gewährleisten.

Was die möglichen politischen Optionen betrifft, so sprach sich der MAC für die Festlegung gemeinsamer Mindestanforderungen für alle Tierschutzangaben auf Lebensmitteln auf dem EU-Markt aus.

---

<sup>25</sup> <https://marketac.eu/2022-report-on-the-functioning-of-the-common-market-organisation-cmo/>

<sup>26</sup> <https://marketac.eu/revision-of-eu-legislation-on-animal-welfare/>

## 6. Von der FIC erfasste Produkte und Segmente

In der Präambel der Verordnung heißt es:

- Die FIC bezieht sich auf ein allgemeines Prinzip des Lebensmittelrechts, das den Verbrauchern die Möglichkeit bieten soll, in Bezug auf die von ihnen verzehrten Lebensmittel eine fundierte Entscheidung zu treffen, und das alle Praktiken verhindern soll, die den Verbraucher irreführen könnten.
- Neue obligatorische Informationspflichten über Lebensmittel sollten nur dann eingeführt werden, wenn dies im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Nachhaltigkeit erforderlich ist.
- Die Mitgliedstaaten sollten sich das Recht vorbehalten, je nach den praktischen Bedingungen und Umständen vor Ort Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel festzulegen (einige Mitgliedstaaten wie Frankreich und Finnland schreiben beispielsweise die Angabe des Ursprungslandes für bestimmte verarbeitete und unverarbeitete Fleischarten im Lebensmitteldienstleistungssektor vor); Informationen über potenzielle Allergene sollten dem Verbraucher jedoch stets zur Verfügung gestellt werden.
- Die Mitgliedstaaten sollten keine nationalen Bestimmungen zu den durch die FIC harmonisierten Bereichen erlassen können, es sei denn, sie werden durch das Unionsrecht dazu ermächtigt. Die FIC sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, nationale Maßnahmen zu Bereichen zu erlassen, die nicht speziell durch die FIC harmonisiert sind.

Artikel 1 legt fest, dass die FIC für alle Lebensmittel gilt, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich der von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung gelieferten Lebensmittel.

In Artikel 9 (und 10) werden obligatorische (und zusätzliche) Angaben aufgeführt.

Artikel 44 legt fest, dass bei nicht vorverpackten Lebensmitteln nur Informationen über Allergene vorgeschrieben sind und dass andere vorgeschriebene Angaben nicht gemacht werden müssen, es sei denn, ein Mitgliedstaat trifft für alle oder einige dieser Angaben nationale Maßnahmen. Artikel 44 umfasst auch Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers in den Verkaufsräumen verpackt oder für den Direktverkauf vorverpackt werden („Take-away“).

## 7. Produkte und Segmente, die von der GMO von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen abgedeckt werden<sup>27</sup>

Artikel 35 Absatz 1 der GMO enthält eine Liste von Erzeugnissen, die dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur dann zum Kauf angeboten werden dürfen, wenn eine entsprechende Vermarktung oder Etikettierung bestimmte Informationen angibt.

---

<sup>27</sup> Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, EU-Verordnung 1379/2013

## a) Obligatorische Informationen

Die relevanten Informationen sind<sup>28</sup>:

- Die Handelsbezeichnung der Art und ihr wissenschaftlicher Name.
- Die Produktionsmethode (gefangen oder gezüchtet).
- Das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefangen oder gezüchtet wurde.
- Die Kategorie des Fanggeräts, das für den Fang von Fischereien verwendet wird (Anhang III der GMO-Verordnung).
- Ob das Produkt aufgetaut wurde.

Das Gastgewerbe erhält diese obligatorischen Informationen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse des KN-Codes 03 über die Rückverfolgbarkeitsanforderungen gemäß der Fischereikontrollverordnung<sup>29</sup>, insbesondere Artikel 58, zu Kontrollzwecken. Ab Januar 2026 müssen gemäß der jüngsten Fischereikontrollverordnung die genannten obligatorischen Informationen in digitaler Form aufgezeichnet und bereitgestellt werden.

Zubereitete und haltbar gemachte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (KN-Codes 1604/05) sind derzeit von den Anforderungen des Artikels 58 ausgenommen. Nach der Überarbeitung der Fischereikontrollverordnung lautet Absatz 9 von Artikel 58 nun jedoch: „Die Kommission führt eine Studie über die Machbarkeit von Rückverfolgungssystemen und -verfahren, einschließlich Mindestangaben zur Rückverfolgbarkeit, für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse durch, die von den Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur erfasst werden, um Durchführungsbestimmungen für diese Erzeugnisse festzulegen. Die Studie umfasst eine Analyse verfügbarer digitaler Lösungen oder Methoden, die den Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit genügen, wobei die Auswirkungen auf kleine Marktteilnehmer zu berücksichtigen sind“. In Absatz 10 wird nun hinzugefügt: „Auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels durchgeführten Studie erlässt die Kommission gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf die Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit von Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die von den Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur erfasst werden, darunter die Verwendung digitaler Systeme. Diese Anforderungen gelten ab dem 10. Januar 2029“. <sup>30</sup>

Gemäß Artikel 37 der GMO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Handelsbezeichnungen zusammen mit ihren wissenschaftlichen Bezeichnungen zu erstellen und zu veröffentlichen.

Artikel 38 der GMO schreibt die Angabe des Fang- oder Erzeugungsgebiets vor. Fanggebiete auf See beziehen sich auf das Untergebiet oder den Sektor, die in den FAO-Fanggebieten aufgeführt sind sowie auf den Namen der Zone, ausgedrückt in für den Verbraucher verständlichen Begriffen, oder auf eine Karte/ein Piktogramm, die/das diese Zone zeigt. Fanggebiete in Süßwasser beziehen sich auf das Ursprungsgewässer im Herkunftsmitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat des Erzeugnisses. Als

---

<sup>28</sup> Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist nicht enthalten, da es für das Gastgewerbe nicht relevant ist.

<sup>29</sup> [EU-Verordnung 2023/2842](#)

<sup>30</sup> [MAC Advice on Terms of Reference of the Study on Feasible Traceability Systems and Procedures for Prepared and Preserved Fishery and Aquaculture Products \(MAC-Ratschläge zur Aufgabenstellung der Studie über durchführbare Rückverfolgbarkeitssysteme und -verfahren für zubereitete und konservierte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse\), Mai 2024](#)

Erzeugungsgebiet gilt der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines Endgewichts erreicht oder mehr als die Hälfte der Aufzuchtzeit verbracht hat oder, im Falle von Muscheln, eine letzte Aufzucht- oder Haltungsphase von mindestens sechs Monaten durchlaufen hat.

## b) Produkte

Die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse folgender KN-Codes fallen unter die GMO:

0301/-02/-03/-04	Fisch und Fischfilet: Lebend, frisch, gekühlt oder gefroren
0305	Fisch: Getrocknet, gesalzen oder in Salzlake oder geräuchert
0306/-07	Krebstiere/Weichtiere/andere wirbellose Tiere: Lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
1212	Seegrass und Algen

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der GMO sind Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse des KN-Codes 1604 (zubereiteter/konservierter Fischkaviar und Kaviarersatz aus Fischen) und des KN-Codes 1605 (zubereitete/konservierte Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Tiere) von den spezifischen obligatorischen Informationsvorschriften der GMO ausgenommen.

Im Jahr 2018 informierte die Kommission den AAC<sup>31</sup>, dass die Kommission im ursprünglichen GMO-Legislativvorschlag vorgesehen hatte, den Verbrauchern beim Kauf von zubereiteten/konservierten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ein Mindestmaß an spezifischen Informationen zur Verfügung zu stellen, wie z. B. die Handelsbezeichnung und den wissenschaftlichen Namen des Erzeugnisses, seinen Ursprung und seine Produktionsmethode. Die Kommission stellte fest, dass die Verbraucher diese Informationen in der gesamten EU als wichtig erachteten (unter Bezugnahme auf eine Eurobarometer-Umfrage), dass aber die Mitgesetzgeber bei der Verabschiedung der GMO-Verordnung beschlossen, die Anwendung spezifischer Vorschriften auf diese Erzeugnisse zur Information der Verbraucher sei nicht gerechtfertigt.

## c) Anwendbarkeit auf das Gastgewerbe

Es wird davon ausgegangen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten NACE-Codes für die Identifizierung der betreffenden Betriebe verwenden. Dies würde zur folgenden Kategorisierung führen<sup>32</sup>:

<sup>31</sup> [Antwort der Kommission auf die Ratschläge des AAC zur Kennzeichnung von Kaviar, Oktober 2018](#)

<sup>32</sup> [Eurostat-Link](#)



NACE-Code	Artikel 35	Anzahl der Betreiber auf dem EU-Markt <sup>33</sup>
Restaurant- und mobile Verpflegungsdienstleistungen (56.1)	Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung	900.000
Eventgastronomie und sonstige Verpflegungsdienstleistungen (56.2)		110.000
Einzelhandel mit Lebensmitteln/Getränken/Tabak, z. B. Supermärkte, Kaufhäuser (47.2)	Endverbraucher	420.000

Beim Verkauf an den Endverbraucher fallen die meisten in Restaurants verkauften Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nicht in den Anwendungsbereich der spezifischen obligatorischen Informationsbestimmungen von Artikel 35 der GMO, da es sich um zubereitete und haltbar gemachte Erzeugnisse handelt, die unter die Definition von KN-Code 16 fallen. Dennoch kann es Ausnahmen geben, und es liegt in der Verantwortung der nationalen Behörden, zu entscheiden, ob ein bestimmtes Produkt in den entsprechenden KN-Code eingeordnet wird. Nach Auslegung der französischen Behörden fallen beispielsweise Erzeugnisse wie Sashimi, gesalzener und geräucherter Fisch, unter den KN-Code 03, sodass die Bestimmungen von Artikel 35 der GMO gelten. Eine weitere Ausnahme ist der Verkauf von lebenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, wie z. B. Austern.

Mehrere Mitglieder des AAC/MAC äußerten sich besorgt über das Fehlen gleicher Wettbewerbsbedingungen aufgrund unterschiedlicher Praktiken der Mitgliedstaaten bei der Einordnung von Erzeugnissen im Gastgewerbe, da es in der Verantwortung der nationalen Kontrollbehörden liegt, zwischen Erzeugnissen der KN-Codes 03 und 16 zu unterscheiden.

#### **d) Schlussfolgerung zu den obligatorischen Informationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die dem Endverbraucher vom Gastgewerbe zur Verfügung gestellt werden müssen**

Die FIC enthält Bestimmungen über obligatorische Verbraucherinformationen für Lebensmittel. Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sind eine primäre Zutat/ein primäres Erzeugnis in einigen der vom Gastgewerbe angebotenen Lebensmittel. Das Gastgewerbe erhält die vollständigen Informationen über die in den Artikeln 9 und 10 der FIC vorgesehenen Pflichtangaben. Als Verkäufer von zubereiteten Produkten, die in der Regel nicht vorverpackt sind, ist das Gastgewerbe gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der FIC gesetzlich verpflichtet, den Endverbraucher Informationen über Allergene zur Verfügung zu stellen. Die übrigen Angaben müssen vom Gastgewerbe nicht an die Endverbraucher weitergegeben werden.

Gemäß Artikel 44 Absatz 2 der FIC können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Maßnahmen in Bereichen erlassen, die nicht speziell durch die FIC harmonisiert sind. Da die Gastgewerbe-Betreiber nicht vorverpackte Lebensmittel, auf Wunsch des Verbrauchers verpackte Lebensmittel oder für den Direktverkauf vorverpackte Lebensmittel anbieten, hängen die zu beachtenden Informationspflichten auch von den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ab.

<sup>33</sup> Es ist wichtig zu bedenken, dass das Gastgewerbe hauptsächlich aus Kleinunternehmen besteht.

Als *lex specialis* enthält die GMO spezifische Bestimmungen über die obligatorischen Informationsanforderungen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die an den „Endverbraucher“ oder an einen „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ verkauft werden (auch bekannt als „Gastgewerbe“). Bei der Beschaffung von frischen und gefrorenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen haben die Gastgewerbe-Betreiber daher Zugang zu den spezifischen obligatorischen Informationen für die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Bestimmungen von Artikel 35 der GMO fallen. Gemäß Artikel 59 Absatz 10 der überarbeiteten Fischereikontrollverordnung „erlässt die Kommission gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf die Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit von Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die von den Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur erfasst werden, darunter die Verwendung digitaler Systeme, auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels durchgeführten Studie. Diese Anforderungen gelten ab dem 10. Januar 2029“. Durch die Anwendung dieser Anforderungen würde der Gastgewerbe-Sektor also Zugang zu mehr Informationen erhalten.

Gemäß den Artikeln 9 und 10 der FIC und Artikel 35 der GMO gibt es gewisse „Überschneidungen“ bei den obligatorischen Informationen über „Ursprung/Herkunft“ und, im Falle von gefrorenen unverarbeiteten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, „das Datum des Einfrierens oder das Datum des ersten Einfrierens“. Artikel 26 der FIC über das „Ursprungsland oder den Herkunftsort“ umfasst *unter anderem* die Fälle, „in denen ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre“. Als *lex specialis* haben die Anforderungen der GMO Vorrang vor denen der FIC.

Im Vergleich dazu müssen Fischhändler, bei denen es sich in der Regel um Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten handelt, in der Praxis als Verkäufer von hauptsächlich frischen und gefrorenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen an Endverbraucher umfassendere Anforderungen an die Verbraucherinformationen erfüllen als das Gastgewerbe. In den Mitgliedstaaten, in denen der Einzelhandel hauptsächlich zubereitete und haltbar gemachte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse anbietet, müssen Fischhändler im Vergleich zum übrigen Einzelhandel auch umfassendere Anforderungen an die Verbraucherinformationen erfüllen als andere Verkäufer.

## 8) Empfehlungen

Die nachstehenden Empfehlungen sollten in Verbindung mit den im Anhang (S. 12) beschriebenen verschiedenen Ansichten gelesen werden.

Unter den Beteiligten der Lieferkette von Fischerei und Aquakultur gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der bestehende Rechtsrahmen für die obligatorischen Verbraucherinformationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse geändert werden sollte. Dennoch einigten sich der AAC und der MAC auf die unten aufgeführten Empfehlungen:

1. Die Europäische Kommission wird gebeten, den AAC und den MAC über die Verabschiedung nationaler Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 der FIC in Bezug auf die in den Artikeln 9 und 10 der FIC aufgeführten Angaben zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse zu informieren.
2. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission werden gebeten, den AAC und den MAC über die Kontrollmaßnahmen für Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zu informieren, mit denen irreführende Verbraucherinformationen für Fischerei- und

Aquakulturerzeugnisse aufgedeckt werden sollen, z. B. Informationen über Ursprung/Herkunft (z. B. Anzahl der Inspektionen, Anzahl der Sanktionen).

3. Die Europäische Kommission wird gebeten, die Mitgliedstaaten an die rechtlich vorgesehene Möglichkeit zu erinnern, nationale Vorschriften zu erlassen, um Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zu verpflichten, den Verbrauchern alle oder einige der in Artikel 35 der GMO aufgeführten Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel zu Verfügung zu stellen, bei denen ein Fischerei- und Aquakulturerzeugnis eine primäre Zutat/ein primäres Erzeugnis ist.
4. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission werden darin bestärkt, für eine harmonisierte Durchsetzung auf dem gesamten EU-Markt zu sorgen, was die derzeitige Anwendbarkeit von Artikel 35 der GMO auf den Gastgewerbe-Sektor betrifft, insbesondere beim Verkauf von Sashimi, gesalzenem Fisch, geräuchertem Fisch, lebenden Austern und anderen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen des KN-Codes 03 an die Endverbraucher, auch durch die Bereitstellung von Leitlinien durch die Kommissionsdienststellen. Die nationalen Behörden sollten für die Einhaltung von Artikel 35 der GMO sorgen, auch bei der Durchführung von Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe.
5. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Rechtsrahmens sollten die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission dem Gastgewerbe Anreize bieten, den Verbrauchern auf freiwilliger Basis mehr Informationen (z. B. über die Produktionsmethode) zur Verfügung zu stellen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, insbesondere ab dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit der Fischereikontrollverordnung, die die digitale Übermittlung von Informationen über die gesamte Lieferkette erleichtern werden. Diese Kommunikation würde durch digitale Systeme erleichtert werden, die interoperabel sind und auf gemeinsamen Normen beruhen.

## Anhang

### Ansichten über den Rechtsrahmen der Union

#### a) Relevanz einer Änderung von Artikel 35 der GMO

Nach Ansicht der nachstehend genannten Mitglieder sollte die Europäische Kommission den Rechtsrahmen der Union ändern, um den Anwendungsbereich von Artikel 35 der GMO auf zubereitete und haltbar gemachte Erzeugnisse (KN 1604 und 1605) auszudehnen, wodurch sichergestellt werden würde, dass Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind, den Verbrauchern die in diesem Artikel aufgeführten Informationen zur Verfügung zu stellen. Ihrer Ansicht nach sollte der Zugang der Verbraucher zu Informationen über Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nicht vom Ort des Kaufs/Verbrauchs abhängen. Unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit im Rahmen der überarbeiteten Fischereikontrollverordnung müsste die Ausweitung des Geltungsbereichs entsprechend gestaffelt werden.

- Asociación empresarial de acuicultura española (APROMAR)
- Associazione Mediterranea Acquacoltori (AMA)
- Aquaculture Stewardship Council (ASC)
- ClientEarth
- Europäischer Verband der Molluskenproduzenten (EMPA)
- Federación de Asociaciones Provinciales de Empresarios Detallistas de Pescados y Productos Congelados (FEDEPESCA)
- Verband der europäischen Aquakulturproduzenten (FEAP)
- Organisation der griechischen Aquakulturproduzenten (HAPO)
- Good Fish Foundation
- Oceana
- WWF

#### b) Beibehaltung des derzeitigen Rechtsrahmens und darüber hinaus auf freiwilliger Basis

Nach Ansicht der nachstehend genannten Mitglieder ist der derzeitige Rechtsrahmen der Union nach wie vor zweckmäßig, und anstelle von Gesetzesänderungen sollte die Bereitstellung von Informationen für die Verbraucher durch den Gastgewerbe-Sektor über die Mindestanforderungen hinaus durch freiwillige Methoden gefördert werden.

- ANFACO-CECOPECA
- Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgrosshandels e.V.
- Danish Seafood Association
- Europäische Vereinigung der Fischindustrie (AIPCE)



*Empfehlung zur Verbraucherinformation über  
Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, insbesondere  
im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe-Sektor*



- EuroCommerce
- Vereinigung der Fischgroßhändler, Importeure und Exporteure von Fischen der EWG (CEP)
- Syndicat National du Commerce Extérieur des produits congelés et surgelés (SNCE)
- PACT'ALIM
- Visfederatie

**c) Beibehaltung des derzeitigen Rechtsrahmens**

Nach Ansicht von HOTREC und FoodServiceEurope, die als aktive Beobachter an der gemeinsamen Fokusgruppe für Verbraucherinformationen im Gastgewerbe-Sektor teilgenommen haben, ist der derzeitige Rechtsrahmen der Union nach wie vor zweckmäßig und muss nicht geändert werden.



### **Beirat für Aquakultur (AAC)**

Rue Montoyer 31, 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: [secretariat@aac-europe.org](mailto:secretariat@aac-europe.org)

Twitter: @aac\_europe

[www.aac-europe.org](http://www.aac-europe.org)

### **Beirat für die Märkte (MAC)**

Rue de la Science 10, 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0) 2 230 30 13

E-Mail: [secretary@marketac.eu](mailto:secretary@marketac.eu)

Twitter: @MarketAC\_EU

[www.marketac.eu](http://www.marketac.eu)